

Sebastian Lutz -

**Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe**

**Stabelstraße 2**

**76133 Karlsruhe**

12.03.2017

**Beschwerde gegen Einstellung des Strafverfahren 22 Js 8074/15 gegen Christoff Benninger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mitteilung vom 28.02.2017 (eingegangen am 02.03.2017) hat Dr. Blotzig den Strafantrag vom 05.10.2015 gegen Christoff Benninger eingestellt. Das Verfahren ist, wie folgt gelaufen:

05.10.2015 - schriftlicher Strafantrag gegen Ch. Benninger eingereicht wegen:

1. Deckung einer Kindesentführung in einem besonders schweren Fall
2. Beteiligung an schwerem sexuellen Missbrauch
3. Beteiligung an Mordversuch
4. Entziehung Minderjähriger
5. Rechtsbeugung
6. Misshandlung von Schutzbefohlenen

10.11.2015 - STA J. Burkhalter von der Staatsanwaltschaft I. Zürich teilt mir schriftlich mit, dass er „auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen das Verfahren gegen [Ch. Benninger] übernommen“ habe.

10.12.2015 - Dr. Blotzig teil mir schriftlich mit, dass „von der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich wegen der identischen Sachverhalte ein Parallelverfahren geführt“ würde

→ **offensichtlich hat Dr. Blotzig das Verfahren ohne Rechtsgrundlage nach Zürich abgeben und mich dann vorsätzlich falsch informiert.**

21.06.2016 - Ich frage bei STA J.Burkhalter nach, warum er die Vorwürfe rechtswidrig in Amtsmissbrauch abgeändert hat. Die Nachfrage bleibt unbeantwortet

14.11.2016 - Ich frage bei STA Dr.Blotzig nach, was ebenfalls unbeantwortet bleibt

02.02.2017 – Dr.Blotzig teilt mir mit, dass der Strafanzeige keine Folge zu geben ist, da ein Strafverfolgungshindernis gegeben sei:

*Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, an die die Anzeigesache abgegeben worden ist, hat nach Mitteilung vom 11.1.2017 ihre Strafuntersuchung rechtskräftig abgeschlossen, da das Obergericht des Kantons Zürich nicht in die erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt hatte. Da die schweizerische Strafprozessordnung rechtskräftige Einstellungsverfügungen kennt, die einem rechtskräftigen freisprechenden Urteil gleichzusetzen sind (vergleiche § 320 Abs. 4 StPO Eidgenössische StPO), entstand vorliegend das Strafverfolgungshindernis des Strafklageverbrauchs nach Art. 54 SDÜ. Sebastian Lutz' Anzeige war daher keine Folge zu geben.*

Akteneinsicht und genauere Gründe habe ich nicht erhalten.

► **Deshalb wird (1.) beantragt, das Strafverfahren gegen Christoff Benninger mit den vollumfänglichen Anschuldigungen wieder aufzunehmen und fortzuführen!**

► Des weiteren wird (2.) Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Dr.Blotzig gestellt, der offensichtlich mit Falschinformationen versucht hat, das Strafverfahren zu unterdrücken.

► Zudem beantrage ich (3.) Einsicht in die schriftliche Begründung, warum nun das Obergericht Zürich die Ermächtigung zur Strafverfolgung des Ch.Benninger nicht erteilt hat.

In jedem Fall hätte man mich rechtzeitig über den Sachstand des Verfahrens informieren müssen, zumal ich schriftlich mehrfach nachgefragt hatte. Der Deutsche Staat ist für den Schutz seiner Bürger zuständig (das ist die mit Abstand wichtigste Aufgabe des Staates). Wenn die Schweiz Deutsche Kinder misshandelt und die Strafverfolgung der Täter unterbleibt und zusätzlich die Misshandlungen weiter gehen, ist ist zweifellos die Deutsche STA im Sinne des §7 STGB zuständig: „Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn [...] der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.“ - wenn die Schweizer Behörden trotz vorliegenden Beweisen (zB. Polizeiprotokoll mit der Überschrift 'Tötungsversuch durch Würgen') noch nicht einmal ein Strafverfahren eröffnen und dann in einem Geheimbeschluss das Verfahren beenden, fehlt zweifellos die Strafgewalt.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Lutz